

Satzung der Gemeinde Ried über das Halten von Hunden (Hundehaltungssatzung)

Aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch die Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136)

erlässt die Gemeinde Ried folgende Hundehaltungssatzung:

§ 1 Freies Umherlaufen von Hunden

1. Es ist verboten, Hunde in öffentlichen/gemeindlichen Anlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen und auf gärtnerisch gestaltete Flächen in Grünanlagen frei umherlaufen zu lassen.
Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet oder an der Leine geführt wird.
2. Hunde müssen von folgender öffentlicher Anlage ferngehalten werden:
- entlang öffentlicher Verkehrsflächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Parkrasen, Schul- und Sportgelände, Kinderspielplätze, Friedhöfe)

§ 2 Verunreinigung durch Hunde

1. Die in § 1 genannten öffentlichen/gemeindlichen Anlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung, zum Spielen bzw. Sporttreiben. Verunreinigungen z. B. durch Hundekot in diesen Anlagen stellen eine Gefährdung für die Gesundheit und öffentliche Reinlichkeit für die dort anwesende Bevölkerung dar und somit eine zweckwidrige Benutzung.
2. Verunreinigungen durch Hunde sind in den öffentlichen/gemeindlichen Anlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche sofort zu beseitigen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 1 Hunde in öffentlichen Anlagen frei laufen lässt,
- b) entgegen § 2 die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ried
Ried, 25.03.2010



Anton Drexl
1. Bürgermeister